

In der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Tarifbeschäftigte, die bei einem hessischen Dienstherrn tätig sind

(Sowie deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 3 HBeihVO)

Diese Personen erhalten nach § 5 Abs. 4 HBeihVO keine Beihilfen zu Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass sie

- zustehende Sachleistungen nicht in Anspruch genommen haben,
- über zustehende Sachleistungen hinaus Leistungen in Anspruch genommen haben,
- sich anstelle einer zustehenden Sachleistung eine Geldleistung haben gewähren lassen.

Kein Beihilfeanspruch besteht zu Pflegeaufwendungen nach §§ 9 bis 9d HBeihVO.

Beihilfen können sie nur erhalten, wenn die Krankenkasse nach Satzung usw. allgemein keine Sachleistungen oder nur Geldleistungen erbringt.

Dem genannten Personenkreis stehen deshalb beispielsweise zu Gebühren von privatliquidierenden Ärzten sowie von Heilpraktikern, aber auch zu Aufwendungen für Brillen keine Beihilfen zu.

Beihilfen erhalten sie

- zu Zahnersatzleistungen, zu denen die Krankenkassen nur Zuschüsse gewähren, (zustehende Kassenleistungen = Festzuschüsse inkl. 75 % Bonus, sind anzurechnen)
- funktionsanalytische Leistungen, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO vorliegen
- Seitenzahnverblendungen
- Implantate (zwei je Kieferhälfte)
- Aufwendungen einer anerkannten Heilkur
- zu Bestattungskosten kann eine Bestattungspauschale 1.200 Euro gezahlt werden
- verstirbt der Beihilfeberechtigte während einer Dienstreise oder Abordnung, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne beihilfefähig, der Bemessungssatz beträgt 100 Prozent